

Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Ordnung zur Anerkennung von Studienleistungen

§ 1 Allgemein

(1) Studierende, die vor ihrem Studium an der FHCHP an einer anderen Hochschule oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie studiert oder eine einschlägige Fachschulausbildung absolviert haben bzw. Kenntnisse und Fähigkeiten die nach Inhalt und Niveau dem angestrebten Studium gleichwertig sind, beibringen, können beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ihrer bereits erbrachten Leistungen stellen.

(2) Anerkannt werden können einschlägige, vergleichbare Studienleistungen, die schriftlich beglaubigt nachgewiesen werden können. Der Anerkennungsumfang beträgt für:

- Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen etc.) bis zu 100%
- Leistungen anderer Institutionen z. B. Berufsakademien und Fachschulen bis 50%.

Zur Erläuterung: Wurden Studienleistungen z. B. an einer Universität oder Fachhochschule erbracht, können die dort erbrachten und mit dem Curriculum der FHCHP gleichwertig übereinstimmenden Studienleistungen bis zu 100% anerkannt werden.

Wurden Studienleistungen z. B. an einer Berufsakademie oder einer Fachschule erbracht, ist eine Anerkennung der Studienleistungen nur bis zu 50% möglich, d. h. beispielsweise, dass von 10 erbrachten Leistungspunkten (ECTS) an einer anderen Einrichtung, nur 5 Leistungspunkte (ECTS) für das Studium an der FHCHP anerkannt werden.

§ 2 Frist zur Antragstellung

(1) Die Antragstellung ist ab Studienaufnahme und erfolgreicher Immatrikulation bis zum 30. Oktober des laufenden Kalenderjahres beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen durch den Prüfungsausschuss erhalten die Studierenden einen Bescheid über mögliche Anerkennung ihrer Studienleistung.

(3) Der Bescheid geht den Studierenden schriftlich automatisch innerhalb einer gesetzten Frist zu. Die Fristen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Nach Ende der Antragsfrist entspr. Satz 1 besteht kein Anrecht auf Anerkennung von Studienleistungen.

§ 3 Einzureichende Unterlagen zur Antragstellung

(1) Einzureichende Unterlagen:

- a) eine Liste der durch den Prüfungsausschuss der FHCHP anzuerkennenden

Leistungen aus der hervorgeht, welche Leistungen für welches Modul anerkannt werden sollen,

- b) eine beglaubigte Kopie der Bestätigung der Studienleistungen durch die Einrichtung, bei der diese erworben wurden, beispielsweise Zeugnis oder beglaubigte Leistungsübersichten,
- c) Unterlagen bzw. Materialien die die inhaltliche Gleichwertigkeit der beantragten Leistungen beschreiben und nachvollziehbar erläutern.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft

Potsdam, den 28.08.2017

gez. ppa. Jürgen Kraetzig
Vizepräsident für Verwaltung